

BAUBESCHREIBUNG

Maßnahme: Autobahn-ID: A-13479-00

**A diverse: Instandsetzung VZB NL West-
Sicherung der Riegel-Stiel Verbindungen in
Hessen-West**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1 Auszuführende Leistungen.....	4
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3 Ausgeführte Leistungen	4
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	4
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2. Angaben zur Baustelle	4
2.1 Lage der Baustelle	4
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	5
2.3 Zugänge, Zufahrten.....	5
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6 Gewässer	6
2.7 Baugrundverhältnisse.....	6
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle.....	6
2.9 Schutz-Bereiche und –Objekte.....	6
2.10 Anlagen im Baubereich	6
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	6
3. Angaben zur Ausführung.....	6
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	7
3.2 Bauablauf	10
3.3 Wasserhaltung	11
3.4 Baubehelfe	11
3.5 Stoffe, Bauteile	11
3.5.1 Verkehrszeichen	11
3.5.2 Aufstellvorrichtungen/Bügelkonstruktion	11

3.6 Abfälle	11
3.7 Winterbau	11
3.8 Beweissicherung / Zustandsfeststellung	11
3.9 Sicherungsmaßnahmen	11
3.10 Belastungsannahmen.....	12
3.11 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren	12
3.12 Prüfungen und Nachweise	13
3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes	13
4. Ausführungsunterlagen	13
4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	13
4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	13
4.3 Dokumentation	14
5. Anzuwendende technische Regelwerke	14
5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	14
5.2 Anlagen/Formblätter.....	14

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Es werden Arbeiten an Verkehrszeichenbrücken ausgeführt.

Dabei fallen folgende Leistungen an:

- Lieferung und Montage von Riegel-Stiel-Bügel-Sicherungen
- Verkehrssicherung

1.1 Auszuführende Leistungen

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle Darmstadt – im nachfolgenden AG genannt – beabsichtigt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Baumaßnahme die nachstehenden Arbeiten zu vergeben.

Es handelt sich um die Sicherung von Riegel-Stiel-Verbindungen an Verkehrszeichenbrücken im Bereich verschiedener BAB in Hessen West. Insgesamt sollen an 49 Verkehrszeichenbrücken die Bügel-Sicherungen geliefert und montiert werden.

Weitere Angaben auf den beiliegenden Standortblättern.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- entfällt -

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- entfällt -

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

- entfällt -

2. Angaben zur Baustelle

Grundsätzlich sind die Arbeiten so durchzuführen, dass keine Beschädigungen an Einrichtungen der BAB und deren Nebenanlagen entstehen.

Die Arbeitsbereiche bzw. die benutzten Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen bzw. wiederherzustellen.

Beschädigungen, die nachweislich durch den AN verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beheben bzw. werden gegenüber ihm geltend gemacht.

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustellen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH, Niederlassung West, Außenstelle Darmstadt. Die Straßenabschnitte sowie die zugehörigen Meistereien sind in der Anlage dargestellt.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

An öffentlichen Verkehrswegen stehen die Straßen des überörtlichen Verkehrs unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrten zu den Baustellen sind nur über das klassifizierte Straßennetz möglich.

Für die Benutzung von nicht öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen hat der AN die Genehmigung des jeweiligen Eigentümers bzw. Baulastträgers einzuholen. Der AN hat sich über den Zustand der Anlagen zu informieren und eine Beweissicherung durchzuführen.

Für kurzzeitige Arbeiten im Rahmen der Selbstabsicherung (wie zum Beispiel bei der Standortfestlegung) ist eine Betretungserlaubnis für die verschiedenen Standorte erforderlich, falls man sich nicht im abgesicherten Bereich eines angeordneten Regelplans bewegt. Die Betretungserlaubnis ist mit Angabe der Maßnahme und der betroffenen Streckenabschnitte bei der Verkehrsbehörde von der Autobahn GmbH mit Örtlichkeit, Zeitraum, Personen und KFZ-Kennzeichen zu beantragen.

Kontakt:

Verkehrsbehoerde.west@autobahn.de

Telefon: 02602 / 924-0

Alle Verunreinigungen an Straßen und Wegen durch Transporte, sei es vom AN oder durch Zulieferfirmen, sind sofort zu entfernen. Beschädigungen an Fahrbahnen, Nebenanlagen und Ausstattungen sind umgehend zu Lasten des AN zu beseitigen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Der AN

- haftet für alle Schäden, die durch ihn an Versorgungsleitungen verursacht werden,
- hat sicherzustellen, dass keine Leitungen durch seine Tätigkeit gefährdet oder beschädigt werden.
- **muss** sich bei den einzelnen Versorgungsträgern und bei der Autobahn GmbH des Bundes über die genaue Lage von Leitungen und Kabeln informieren.

Ggf. sind die Versorgungsunternehmen vor und zur Ausführung der Arbeiten an Ort und Stelle hinzuzuziehen und rechtzeitig über die Arbeitsaufnahme zu unterrichten. Beim Umbau von Versorgungsanlagen ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger **zwingend** vorgeschrieben.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Beschaffung erforderlicher Plätze ist Sache des AN.

Eine Zwischenlagerung von demontierten bzw. zu montierendem Material am Fahrbahnrand ist nicht zu gelassen.

Die Kosten für eine Baustelleneinrichtung und –räumung werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.6 Gewässer

- entfällt -

2.7 Baugrundverhältnisse

- entfällt -

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

Seitenentnahmen sind vom AG nicht vorgesehen
Ablagerungsstellen stehen nicht zur Verfügung.

2.9 Schutz-Bereiche und –Objekte

Vorhandene bauliche Anlagen in der Nähe von Baugruben sind mit besonderer Sorgfalt zu schützen. Vor Inangriffnahme der Arbeiten hat der Unternehmer ihren baulichen Zustand und ihre Gründung genau zu untersuchen. Erscheint ihm eine Anlage gefährdet, so hat der Unternehmer der Bauleitung den Befund sofort, spätestens aber vor Beginn der Arbeiten beim AG schriftlich mitzuteilen, damit die Bauleitung mit ihm und den Betroffenen die besonderen Vorkehrungen festlegen kann. Für Schäden an Anlagen, die durch unsachgemäße Arbeiten entstehen, haftet ausschließlich der Unternehmer.

Die Umgebung der gesamten Baustrecke ist wirksam vor Gefahren, Belästigungen, Verunreinigungen, Beschädigungen, oder sonstigen Beeinträchtigungen über den durch die Bauarbeiten bedingten unumgänglichen Umfang hinaus zu schützen.

Die eingesetzten Geräte müssen den gültigen Bestimmungen des Immissionsschutzes entsprechen.

Die Bauarbeiten sind mit größter Rücksicht auf Natur und Landschaft auszuführen. Angrenzende Flächen außerhalb der öffentlichen Verkehrswege dürfen nicht berührt werden.

Folgen aus Unterlassung obiger Auflagen können zur Stilllegung der Baustelle führen. Verstöße gegen Bestimmungen des Naturschutzes werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

2.10 Anlagen im Baubereich

- entfällt -

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr muss während der Bauarbeiten gewährleistet bleiben.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Alle nachstehenden Vorgaben zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und in die EP für die Verkehrssicherungen einzurechnen. Sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen obliegen dem AN und sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren, sofern keine gesonderten Leistungspositionen dafür vorgesehen sind.

3.1.1. Grundlagen

Maßgebende Grundlagen in den jeweils am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung gültigen Fassungen und mit den Ergänzungen des BMVBS und des HMWVL für die Verkehrsführung und Sicherung der Baustelle sind:

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA)
- Technische Lieferbedingungen für Leitbaken (TL-Leitbaken).
- Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ)
- Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklassen (ML V)
- Hessischer Verkehrszeichenplan-Katalog

Die Leistungen umfassen die Einrichtung, Umlegungen und den Abbau der jeweiligen Verkehrsführung für alle Bauphasen einschließlich Vorhalten, Unterhaltung und Wartung. Der AN hat alle für die Sicherheit der Arbeiten und des fließenden Verkehrs erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Das Einrichten, Umlegen und Räumen der erforderlichen Verkehrssicherung zählt grundsätzlich zur Gesamtbauzeit und ist in Form von Arbeitsstellen kürzerer Dauer durchzuführen.

Der AN hat alle für die Sicherheit der Arbeiten und des fließenden Verkehrs erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die für die Verkehrssicherung erforderlichen Absperrgeräte, Verkehrszeichen und Leitkegel müssen vom Auftragnehmer vorgehalten, aufgebaut, ggf. umgesetzt und wieder abgebaut werden.

3.1.2. Genehmigung

Arbeitsstellen kürzerer Dauer dürfen nur nach verkehrsrechtlicher Anordnung der jeweils zuständigen Leiter der Meisterei durchgeführt werden.

Dabei erfolgen die Eingriffe in den Straßenraum (Sperrung eines Fahrstreifens) im Allgemeinen zu nachstehenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Für Werktage, die vor einem Feiertag liegen, gilt die Regelung des Freitages sinngemäß.

Die Durchführungszeit und die Verkehrsführung werden so gewählt, dass kein Stau zu erwarten ist. Aus diesem Sachverhalt kann auch die Notwendigkeit resultieren, Arbeiten während der Nachtzeit und/ oder am Wochenende auszuführen.

3.1.3. Antrag

Vor Beginn der Arbeiten ist mindestens eine Woche vorab, mit Angabe eines Verkehrszeichenplans gemäß Verkehrszeichenplan-Katalog (VZP-Katalog, siehe Anlage),

ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 2 StVO bei der zuständigen Autobahnmeisterei einzureichen.

Vorrangig gilt hierbei die RSA.

Angeordnet werden sowohl der typisierte Verkehrszeichenplan als auch alle dazugehörigen Phasenpläne zum Auf- und Abbau der Arbeitsstelle. Ist die anzuordnende Verkehrsführung im HE VZP-Katalog nicht enthalten, ist ein typisierter Verkehrszeichenplan stets auf Grundlage des HE VZP-Katalogs zu erstellen.

3.1.4. Verkehrseinrichtungen

3.1.4.1. Allgemeines

Zur Sicherung von Arbeitsstellen von kürzerer Dauer sind bei Arbeiten auf der Fahrbahn grundsätzlich fahrbare Absperrtafeln mit Blinkpfeil (Zeichen 616) einzusetzen, deren Abstand von der Arbeitsstelle mindestens 100 m betragen muss. Bei fahrbaren Absperrtafeln muss die Steuerung des Blinkpfeils über eine Fernbedienung vom Fahrerhaus erfolgen. Manuell einzurichtende Blinkpfeile sind nicht zugelassen. Arbeitsfahrzeuge und Geräte müssen eine Sicherheitskennung nach DIN 30710 und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht besitzen. Desweiteren gilt §52 (4) und § 53 (6) der StVZO.

Die Anzahl der Vorwarntafeln, von denen mindestens eine mit LED ausgestattet sein muss, ergibt sich aus dem HE VZP-Katalog.

Das Zugfahrzeug der fahrbaren Absperrtafel muss ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,49 t aufweisen. Abweichend davon dürfen in Rampenbereichen auch Zugfahrzeuge mit geringerem zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden.

Der AN haftet für alle evtl. Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wenn diese durch unsachgemäße Verkehrssicherungseinrichtungen entstanden oder auf mangelhafte Wartung zurückzuführen sind.

3.1.4.2. Arbeiten bei Nacht

Nachtbaustellen im Sinne dieser Regelungen sind Arbeitsstellen kürzerer Dauer die bei Dunkelheit betrieben werden. Bei Arbeiten in den Nachtstunden

- sind die Arbeitsstellen mit blendfreien Leuchtmitteln gem. DIN EN 12464-2 zu beleuchten
- sind anstelle der Leitkegel (Höhe 750 mm) beleuchtete Leitbaken (mindestens 750 x 187,5 mm) einzusetzen.
- sind Verkehrszeichen und -einrichtungen mit retroreflektierenden Folien der Bauart Typ 2 auszuführen.
- ist Warnkleidung gem. DIN EN 471 in kompletter Ausführung (mindestens Klasse 2) zu tragen. (Das Tragen einer Warnweste allein genügt nicht)

Eine erforderliche Beleuchtung ist auf den Arbeitsbereich zu beschränken, d.h. ohne Adaptionsstrecke. Eine lichttechnische Berechnung/Bemessung ist im Regelfall nicht erforderlich. Es ist zu beachten, dass die Anforderung der Blendfreiheit für beide Richtungsfahrbahnen gilt. Zur praxisbezogenen Ausleuchtung sollten vorzugsweise diffuse Lichtquellen (z.B. Leuchtballone) zum Einsatz kommen.

3.1.5. Organisatorische Abläufe

3.1.5.1. Allgemeines

Der AN hat die Leistungen immer in Absprache (An- und Abmeldung) mit der zuständigen Stelle bei der Autobahn GmbH durchzuführen. Die Abwicklung der Baustellenbeschilderung und ggf. der Umleitung liegt alleinig beim AN. Eine Ausfertigung des Plans und der Sperranordnung ist an der Baustelle bereitzuhalten. Baustellenaufbau und -abbau dürfen ausschließlich gemäß den Phasenplänen

des HE VZP-Kataloges erfolgen.

Die fahrbare Absperrrtafel muss stets am Zugfahrzeug angekoppelt bleiben und darf während der gesamten Arbeitsstellendauer nicht abgehängt werden.

Das Zugfahrzeug der fahrbaren Absperrrtafel darf nicht als Arbeitsfahrzeug eingesetzt werden. Nur bei der Durchführung von Sofort-/Notmaßnahmen (Gefahr im Verzug) kann auf ein separates Arbeitsfahrzeug verzichtet werden.

Der Aufenthalt von Personen im Zugfahrzeug bzw. in dessen Umfeld ist in stationären Arbeitsstellen nur in den Auf- und Abbauphasen erlaubt. Der Aufenthalt hinter dem Zugfahrzeug ist generell nicht gestattet. Die Fahrbahn darf im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Arbeitsstellen nicht überquert werden.

Der AN hat für die Sicherungsmaßnahmen einen Verantwortlichen nach RSA zu benennen. Dieser Verantwortliche hat die Qualifikation des Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen MVAS 99 der zuständigen Stelle vorzulegen.

Der AN stellt sicher, dass der Verantwortliche während der Ausführung der Bauleistungen auf der Baustelle anwesend ist.

Das Lagern von Geräten, Material und dergl. in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet. Schutzeinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Am arbeitstäglichen Ende sind die Absperreinrichtungen zu entfernen, sowie Mittel-, Seitenstreifen und Bankett zu räumen.

Sollte sich während der Arbeiten ein Stau über 5 km Länge bilden, muss die Arbeitsstelle – soweit technisch möglich und wenn keine Verkehrssicherungsgründe entgegen stehen – unterbrochen werden.

Die Verkehrszeichen der Baustellen- und Umleitungsbeschilderung müssen gem. TLP VZ, ZTV VZ und ML V ausgestattet sein. Im Baustellenbereich vorhandene Beschilderung ist der Baustellenbeschilderung anzupassen oder entsprechend abzudecken. Es sind nur zugelassene Systeme zur variablen Abdeckung von Verkehrszeichen zu verwenden, diese werden an den Profilrahmen der Verkehrszeichen befestigt und müssen eine berührungsfreie Abdeckung garantieren.

3.1.6. Dynamische Ortung von Arbeitsstellen (DORA)

3.1.6.1. Dynamische Ortung von Arbeitsstellen

Im Bereich von Hessen kommt ein System zur dynamischen Ortung von Arbeitsstellen (DORA) zum Einsatz. Wesentliches Element ist die Ausstattung der fahrbaren Absperrrtafeln mit einem Gerät (BaSa, Baugruppe Sicherungsanhänger), das die automatische Übermittlung von Position und Pfeilstellung der fahrbaren Absperrrtafeln an die Verkehrszentrale Deutschland (VZD) ermöglicht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Übertragung der Daten seiner zur Leistungserbringung eingesetzten Absperrrtafeln sicher zu stellen. Die eingesetzten fahrbaren Absperrrtafeln müssen hierfür mit einer BaSa ausgestattet werden, die per Mobilfunk die Datenübertragung an die VZD sicher stellt.

Die technischen Spezifikationen zur Datenübermittlung an den DORA-Server sind in der Anlage "DATEX II-Schnittstelle zum DORA-Server" dargestellt und müssen eingehalten werden.

Zum Testen der erforderlichen Kommunikation zwischen der Einheit der fahrbaren Absperrrtafeln und der Verkehrsrechnerzentrale des Landes Hessen wird die Autobahn GmbH den Auftragnehmer nach der Vergabe des Auftrags kontaktieren, um die spezifischen Daten wie z.B. die Informationen der sim-Karte abzufragen und einen Termin zum Testen der Kommunikation zu vereinbaren. Der zuständige Ansprechpartner bei der Autobahn GmbH ist Herr Christian Michel (Tel: +49 69 743057-143, E-Mail: christian.michel@autobahn.de).

3.1.6.2. Datenschutz und Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Zugangsdaten zum DORA-Server. Bei Zuwiderhandlung haftet er für sämtliche damit zusammenhängenden Schäden und Betriebsstörungen.

Mit dem Abschluss des Vertrages ist die Autobahn GmbH über die gesamte Laufzeit befugt, die über die definierte Schnittstelle zur Verfügung gestellten Daten unentgeltlich zu nutzen und (z.B. für verkehrliche Zwecke) an Dritte weiterzugeben. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben.

3.2 Bauablauf

Gemäß Handlungsanweisung sind die betroffenen Geometrien der Bauwerke vor der Erstellung der Konstruktionspläne örtlich durch den AN aufzunehmen.

Anschließend werden vom AN die statischen Berechnungen und die Konstruktionspläne erstellt und dem AG zur Genehmigung übergeben. Die statischen Berechnungen, Konstruktions- und Bewehrungspläne für Bauwerke sind vom AN vor Übergabe an den AG von einem staatlich anerkannten Prüfenieur prüfen zu lassen.

Die Ausführungen der Leistungen erfolgen nach den vom AG genehmigten geprüften Plänen und Berechnungen.

Vor Beginn der Montgearbeiten hat der AN die örtliche Bauüberwachung des AG über die beabsichtigte Abwicklung zu informieren.

Die Einholung der entsprechenden Genehmigungen für verlängerte tägliche Arbeitszeiten, Samstags- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit und Nacharbeit ist Sache des AN.

Alle Kosten und Mehraufwendungen, welche durch Arbeitszeiten außerhalb der Normalwochenarbeitszeit entstehen, sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Sollte Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit notwendig werden, so sind nur Gerätschaften und Fahrzeuge einzusetzen, welche der neusten Vorgabe des Immissionsschutzes entsprechen. Hier insbesondere im Hinblick auf die Lärmentwicklung. Auch darf bei der Nacharbeit keine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Blendwirkung, Irritationsbeleuchtung, etc. entstehen.

Die Arbeitsstellenbeleuchtung bei Nacharbeiten ist grundsätzlich Sache des AN und in die Einheitspreise der betreffenden Positionen einzurechnen. Die Leistungen umfassen das Aufstellen, Betreiben und ggf. Umsetzen der Beleuchtung im Zuge des Baufortschritts sowie das Abbauen der Beleuchtungsanlage nach Wahl des AN.

Die Arbeiten können aus baulichen Gründen nicht zusammenhängend ausgeführt werden. Daraus folgt, dass für jeden Bauabschnitt mit getrennten An- und Abfahrten zu rechnen ist. Die An- und Abfahrten sind in die entsprechenden Einheitspreise mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die vorliegende Maßnahme ist davon auszugehen, dass die Arbeiten allesamt tagsüber zu den gewöhnlichen Sperrzeiten ausgeführt werden.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

- entfällt -

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Verkehrszeichen

- entfällt -

3.5.2 Aufstellvorrichtungen/Bügelkonstruktion

Herstellung und Ausführung hat gemäß der ZTV-ING und den dazugehörigen Richtzeichnungen RIZ-ING zu erfolgen.

Die Sicherung der Riegel-Stiel-Verbindung durch eine Bügelkonstruktion hat gemäß der Anlage Riegel-Stiel-Sicherung zu erfolgen.

Bezüglich des Abnahmeprüfzeugnis für das Material gilt die aktuelle ZTV-ING.

Die Elastomerstreifen gemäß Detail III der Anlage Riegel-Stiel-Sicherung müssen nicht in Keilform montiert werden. Eine Quaderform ist hier ausreichend.

Vorgaben Qualifikation Schweißer:

Es gelten die Vorgaben der ZTV-ING, Teil 4, Abschnitt 1-9. Es handelt sich um ein tragendes Bauteil.

Für den Stahlbau ist ein Beschichtungsinspektor erforderlich.

Zu Nachbeschichtung der Schweißbereiche:

Nach dem Schleifen ist die Verzinkung mittels Zinkstaubfarbe wieder herzustellen. Schichtdicke = 80 µm Für erforderliche Nachbeschichtungsarbeiten ist ein KOR-Schein erforderlich.

3.6 Abfälle

- entfällt -

3.7 Winterbau

Es sind alle mit der der Leistungserbringung in der Winterperiode verbundenen Mehraufwendungen einzukalkulieren, sofern erforderlich. Verarbeitungsbedingungen gemäß ZTV-ING.

3.8 Beweissicherung / Zustandsfeststellung

- entfällt -

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV), der Straßenverkehrsordnung (StVG, StVO) und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) zu sichern.

Sollte für Arbeiten im Bereich des Mittelstreifens die Durchbruchssicherheit zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen gegenüber der Ausgangssituation vorübergehend geschwächt werden oder nicht mehr gegeben sein, so sind vom AN in Abstimmung mit dem AG Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit abzustimmen.

Baugruben oder Öffnungen von Schutzplanken, die aus dringenden baulichen Gründen nicht am gleichen Tag wieder verfüllt oder geschlossen werden können, sind ohne gesonderten Vergütungsanspruch vorschriftsmäßig zu sichern. Im Straßenraum sind die betroffenen Bereiche nachts zusätzlich mit beleuchteten Baken auszustatten.

Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an der angrenzenden Bebauung, Einfriedigungen usw. sind nicht erforderlich. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen der im Baubereich verlaufenden Versorgungsleitungen sind vom Auftragnehmer mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Beabsichtigt der AN Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, wird ihm die Koordinierung nach § 3 der BaustellV in eigener Verantwortung übertragen. Die Kosten für diese Leistung sind in die Einzelpreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Die durch den AG angeordneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf die Sicherheit so risikolos zu führen, dass niemals eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, Baustellenverkehr und des Baustellenpersonals festzustellen ist.

Der AN hat sich ausreichend gegen alle vorkommenden Schäden zu sichern, insbesondere gegen Unfallschäden, Haftpflicht, usw. Darüber hinaus haftet der AN für alle Schadensersatzansprüche, die durch die Bauarbeiten hervorgerufen werden.

Werden Schadensersatzansprüche der Bauverwaltung gemeldet, so ist der AG berechtigt, die Schäden durch einen Sachverständigen schätzen zu lassen und den Ersatz vom Guthaben des AN in Abzug zu bringen. Der AN erklärt sich hiermit ausdrücklich mit dieser Regelung einverstanden und verpflichtet sich, bei Vorlage der Schlussrechnung den Nachweis zu erbringen, dass eventuelle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder den AG erhoben werden, geregelt sind.

3.10 Belastungsannahmen

Es sind die Lastannahmen der ZTV-ING zu verwenden.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder anderer Unterlagen, die der AN nach dem Vertrag, besonders den technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrssitte zu beschaffen hat, sind dem AG vorzulegen. Die für die Abrechnungen notwendigen Feststellungen sind im Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen.

Grundsätzlich sind die Aufmaß- und Abrechnungsverfahren vor Beginn der Bauarbeiten mit der örtlichen Bauüberwachung festzulegen.

Mengenberechnungen für im Bauvertrag nicht vorgesehene Leistungen werden erst geprüft, wenn eine vertragliche Regelung herbeigeführt ist. Einrichtungs-, Unterhaltungs- und Abbaukosten für Lagerplätze sind in die Kosten der Baustelleinrichtung aufzunehmen.

Die Angaben im Aufmaßblatt müssen eindeutig und übersichtlich sein. Zuordnung durch Ortsangaben (Ortsbezeichnung, Str.-Bezeichnung, Netzknoten, Str.-Kilometer) ist notwendig.

Beginnt der AN mit der Ausführung der zusätzlichen Leistung ohne das Einvernehmen mit dem AG über die Art der Ausführung und ohne dass der AN seinen Anspruch auf besondere Vergütung angesetzt hat, dann wird eine besondere Vergütung nur insoweit anerkannt, als sie ohne dies anzuerkennen gewesen wäre.

Die im Vertrag nicht vorgesehenen Leistungen müssen ebenfalls durch ein Aufmaß erfasst werden. Eine ausführliche Beschreibung der Arbeiten ist vorzunehmen. Abschlagszahlungen werden jeweils in Höhe des Leistungsnachweises (Mengenberechnungen), der den Rechnungen beizufügen ist, gezahlt.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Eigenüberwachung

Alle Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen des AN, die dazu dienen die vertraglichen Anforderungen der Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistung, zu überprüfen, sind der Bauüberwachung des AG entsprechend dem Baufortschritt schriftlich/zeichnerisch wöchentlich zur Verfügung zu stellen. Nachträglich eingereichte Ergebnisse werden seitens des AG nicht anerkannt.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes

-entfällt-

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Mit dem Leistungsverzeichnis erhält der AN Unterlagen mit allen erforderlichen Angaben zur Erstellung der Ausführungszeichnungen durch den AN.

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Konstruktionszeichnungen

Sämtliche Zeichnungen sind vor der Herstellung dem AG vorzulegen. Die Vergütung erfolgt über die im Leistungsverzeichnis vorgesehene Position.

Statik

Die für jeden Standort erforderlichen statischen Berechnungen werden durch den AN nach Freigabe der Standortübersichtsskizzen (durch den AG) durchgeführt.

Statiken und Ausführungszeichnungen sind für Bauwerke in geprüfter Form dem AG vorzulegen.

Bauzeitenplan

Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Bauzeitenplan vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist während der Baumaßnahme durch den AN ständig zu aktualisieren. Geplante und realisierte Termine sind gegenüberzustellen. Drohende Terminüberschreitungen sind dem AG unverzüglich anzuzeigen.

4.3 Dokumentation

Der AN erstellt die Dokumentation seiner tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen für jeden Standort. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Fotos

Nach Fertigstellung der Bügelkonstruktion am Bauwerk sind dem AG digitale Fotos zur Einarbeitung in die Bestandsdokumentation zu übergeben.

Statik

Übergabe eingescannte geprüfte Statik inkl. Pläne

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden finden sich in der zum Bauvertrag gehörenden Anlage (Ankreuzliste) Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV E-StB,, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem jeweiligen Ausgabedatum.

5.2 Anlagen/Formblätter

- entfällt -